

**Anlage I - Gehaltsansätze für Angestellte der Museen der Stadt Wien ab 1.4.2023**

Gehalts-schemata	VG I		VW II		VWG III	VG IIIa		VG IV	VG IVa	VG V
Einstufung	EUR		EUR		EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
1.	2.039,96		2.179,18	inkl. Portiere und Hauswarte	2.332,33	2.286,63		2.822,73	3.315,47	3.740,74
2.	2.067,78		2.255,76		2.464,57	2.332,33	Einstieg mit Matura sowie RestauratorInnen und Bürokaufleute m. h. V.	2.975,28	3.432,88	4.204,71
3.	2.123,46	Einstieg für AufseherInnen und Büroboten	2.325,35		2.845,63	2.464,57		3.432,88	3.775,48	4.668,67
4.	2.179,18		2.464,57		3.082,05	2.845,63		3.775,48	4.204,71	5.132,58
5.	2.234,85		2.616,84		3.387,13	3.082,05		4.204,71	4.514,00	5.751,19
6.	2.290,55		2.784,61		3.702,08	3.387,13		4.514,00	4.823,31	6.369,83
7.	2.346,23		2.967,68		4.019,12	3.702,08		4.823,31	5.132,58	7.143,03
8.	2.436,73		3.165,96		4.336,17	4.019,12		5.132,58	5.441,89	
9.	2.520,26		3.387,13		4.591,33	4.336,17		5.441,89		
10.	2.670,21					4.591,33				



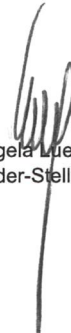
Dr. Matti Bunzl  
Direktor



Mag. Christina Schwarz  
Finanzdirektorin



Ing. Christian Meidlinger  
Vorsitzender



Angela Lueger  
Vorsitzender-Stellvertreterin

## **ANLAGE II - Verwendungsgruppen**

### **Verwendungsgruppe I: Dienste ohne Berufsausbildung**

#### *Tätigkeitsmerkmale:*

DienstnehmerInnen, die Tätigkeiten verrichten, die keine Berufsausbildung erfordern

z.B. AufseherInnen, Reinigungskräfte, Büroboten

### **Verwendungsgruppe II: Dienste mit Berufs- oder Sonderausbildung**

#### *Tätigkeitsmerkmale:*

DienstnehmerInnen, die aufgrund ihrer Berufskennntnisse nach allgemeinen Richtlinien und Weisungen Tätigkeiten im Rahmen ihres Auftrages selbstständig erledigen

z.B. RestauratorInnen ohne Matura, Bürokaufleute, FacharbeiterInnen, Portiere, Hauswarte

### **Verwendungsgruppe III: Dienste mit höherer Verantwortung**

#### *Tätigkeitsmerkmale:*

DienstnehmerInnen, die aufgrund ihrer Berufskennntnisse schwierige Tätigkeiten selbstständig ausführen oder

DienstnehmerInnen, die regelmäßig und dauernd mit der Einteilung von Tätigkeiten von mindestens fünf DienstnehmerInnen beschäftigt sind

z.B. Verwaltungsfachkräfte, Bürokaufleute mit höherer Verantwortung, OberaufseherInnen oder AufseherInnen mit höherer Verantwortung, VorarbeiterInnen, Spezial-FacharbeiterInnen, MaschinistInnen, SammlungsleiterInnen ohne akademische Ausbildung, RestauratorInnen mit Matura, RestauratorInnen ohne Matura mit höherer Verantwortung, wissenschaftliche Hilfskräfte, VermittlerInnen mit Matura

### **Verwendungsgruppe III A: Dienste mit höherer Verantwortung der Organisationseinheit Stadtarchäologie**

#### *Tätigkeitsmerkmale:*

DienstnehmerInnen der Stadtarchäologie, die aufgrund ihrer Berufskennntnisse schwierige Tätigkeiten selbstständig ausführen oder

DienstnehmerInnen, die regelmäßig und dauernd mit der Einteilung von Tätigkeiten von mindestens fünf DienstnehmerInnen beschäftigt sind

z.B. Grabungstechniker, Verwaltungsfachkräfte, Bürokaufleute mit höherer Verantwortung, VorarbeiterInnen, Spezial-FacharbeiterInnen, Archäologen ohne akademische Ausbildung, RestauratorInnen mit Matura, RestauratorInnen ohne Matura mit höherer Verantwortung, wissenschaftliche Hilfskräfte, VermittlerInnen mit Matura

**Verwendungsgruppe IV: Dienste mit wissenschaftlicher Funktion oder mit sonstiger akademischer Ausbildung oder mit hochwertiger Spezial-/Fachausbildung**

*Tätigkeitsmerkmale:*

DienstnehmerInnen, die selbstständig Tätigkeiten ausüben, die eine akademische Ausbildung oder eine hochwertige Fachausbildung voraussetzen oder

DienstnehmerInnen, die regelmäßig und dauernd mit der Einteilung von Tätigkeiten von mindestens fünf DienstnehmerInnen beschäftigt sind und eine hochwertige Spezial-/Fachausbildung aufweisen

z.B. KuratorInnen, akademische RestauratorInnen, VermittlerInnen mit akademischer Ausbildung, hochqualifizierte Verwaltungskräfte, Bereichs- und AbteilungsleiterInnen

**Verwendungsgruppe IV A: Dienste mit wissenschaftlicher Funktion oder mit sonstiger akademischer Ausbildung oder mit hochwertiger Spezial-/Fachausbildung der Organisationseinheit Stadtarchäologie**

*Tätigkeitsmerkmale:*

DienstnehmerInnen, die selbstständig Tätigkeiten ausüben, die eine akademische Ausbildung oder eine hochwertige Fachausbildung voraussetzen oder

DienstnehmerInnen, die regelmäßig und dauernd mit der Einteilung von Tätigkeiten von mindestens fünf DienstnehmerInnen beschäftigt sind und eine hochwertige Spezial-/Fachausbildung aufweisen

z.B. GrabungsleiterInnen, akademische RestauratorInnen, VermittlerInnen mit akademischer Ausbildung, hochqualifizierte Verwaltungskräfte, Bereichs- und AbteilungsleiterInnen

## **Verwendungsgruppe V: Dienste mit Leitungsfunktion**

### *Tätigkeitsmerkmale:*

DienstnehmerInnen, die aufgrund ihrer umfangreichen und überdurchschnittlichen Berufskennntnisse strategisch wichtige Tätigkeiten selbstständig und eigenverantwortlich ausführen oder

DienstnehmerInnen, die hauptsächlich mit Personalverantwortung (Führung, Förderung und Entwicklung von Dienstnehmergruppen) beauftragt sind

z.B. Stellvertretung der Geschäftsleitung, AbteilungsleiterInnen mit führenden Personalverwaltungsaufgaben (insbesondere Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen)

# **ANLAGE III - Vorrückungen**

## **Verwendungsgruppe I: Dienste ohne Berufsausbildung**

### **Reinigungskräfte**

#### Einstufung

1. Stufe bei Eintritt
2. Stufe nach 3 Jahren
3. Stufe nach 6 Jahren
4. Stufe nach 9 Jahren
5. Stufe nach 14 Jahren
6. Stufe nach 19 Jahren
7. Stufe nach 24 Jahren
8. Stufe nach 29 Jahren
9. Stufe nach 37 Jahren

### **AufseherInnen und BürobotInnen**

#### Einstufung

3. Stufe bei Eintritt
4. Stufe nach 3 Jahren
5. Stufe nach 8 Jahren
6. Stufe nach 13 Jahren
7. Stufe nach 18 Jahren
8. Stufe nach 23 Jahren
9. Stufe nach 31 Jahren
10. Stufe nach 39 Jahren

## **Verwendungsgruppe II: Dienste mit Berufs- oder Sonderausbildung**

#### Einstufung

1. Stufe bei Eintritt
2. Stufe nach 3 Jahren
3. Stufe nach 6 Jahren
4. Stufe nach 9 Jahren
5. Stufe nach 14 Jahren
6. Stufe nach 19 Jahren
7. Stufe nach 24 Jahren
8. Stufe nach 29 Jahren
9. Stufe nach 37 Jahren

### **Verwendungsgruppe III: Dienste mit höherer Verantwortung**

#### Einstufung

1. Stufe bei Eintritt
2. Stufe nach 5 Jahren
3. Stufe nach 10 Jahren
4. Stufe nach 15 Jahren
5. Stufe nach 20 Jahren
6. Stufe nach 25 Jahren
7. Stufe nach 30 Jahren
8. Stufe nach 35 Jahren
9. Stufe nach 40 Jahren

### **Einstieg mit Matura, RestauratorInnen sowie Bürokaufleute mit höherer Verantwortung**

#### Einstufung

2. Stufe bei Eintritt
3. Stufe nach 5 Jahren
4. Stufe nach 10 Jahren
5. Stufe nach 15 Jahren
6. Stufe nach 20 Jahren
7. Stufe nach 25 Jahren
8. Stufe nach 30 Jahren
9. Stufe nach 35 Jahren

### **Verwendungsgruppe III A: Dienste mit höherer Verantwortung der Organisationseinheit Stadtarchäologie**

#### Einstufung

1. Stufe bei Eintritt
2. Stufe nach 5 Jahren
3. Stufe nach 10 Jahren
4. Stufe nach 15 Jahren
5. Stufe nach 20 Jahren
6. Stufe nach 25 Jahren
7. Stufe nach 30 Jahren
8. Stufe nach 35 Jahren
9. Stufe nach 40 Jahren

## **ANLAGE IV - Reisegebührenvorschrift**

Die Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien ist mit Ausnahme der Standorte des Wien Museums außerhalb Wiens (z.B. Depots) anzuwenden.

## **ANLAGE V - Zulagen**

### **Zulagen für Angestellte der Museen der Stadt Wien ab 1.4.2023**

#### **a) Nachtschichtzulage**

Für jede voll geleistete Nachtarbeitsschicht in der Dauer von mehr als vier Stunden in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr gebührt eine Zulage von 20,32 Euro.

Die gleiche Zulage erhalten die im Bereitschaftsnachtdienst Beschäftigten, wenn sie in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr zu einer handwerklichen Arbeit in der Dauer von mehr als vier Stunden herangezogen werden.

Wenn sie zu keiner handwerklichen Arbeit oder zu einer handwerklichen Arbeit in der Dauer bis zu 4 Stunden herangezogen werden, beträgt die Zulage für jede voll geleistete Bereitschaftsnachtschicht 10,17 Euro.

Werden während der Nachtschicht (zwischen 22 Uhr und 6 Uhr) Überstunden geleistet, sind die entsprechenden Stunden für die Nachtschichtzulage nicht zu berücksichtigen.

#### **b) Kassierzulage**

Jenen Dienstnehmern, die im Parteienverkehr ständig mit der Annahme und der Leistung von Barzahlungen betraut sind, wird zur Abgeltung der bei der Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr eine Kassierzulage gewährt. Die Höhe der Zulage beträgt 0,5 % des Zahlungsverkehrsvolumens des Vorjahres betreffend jene Kasse(n), die der Dienstnehmer im Folgejahr betreut, und wird monatlich aliquot und entsprechend der Anzahl der Tage, an denen der Dienstnehmer Kassendienst versehen hat, ausbezahlt.

#### **c) Wegzeiten**

Bei Überstundenleistungen, die nicht im Anschluss an die normale Arbeitszeit erfolgen, wird für den nochmaligen Weg des Dienstnehmers zur Arbeitsstätte und zurück eine pauschalierte Weggebühr gewährt. Das gilt auch, wenn sich die Notwendigkeit der Leistung von Überstunden in einem Zeitpunkt ergibt, in dem der Dienstnehmer seine Arbeitsstätte bereits verlassen hat, so dass er von seiner Wohnung geholt werden muss.

Für die Anfahrt zum Dienstort und die Rückfahrt zum Wohnort wird 1/162 des sich aus der jeweiligen Verwendungsgruppe und Gehaltsstufe ergebenden Gehalts als Pauschalabgeltung gewährt.

Die im Rahmen von tatsächlichen Arbeiten anfallenden Mehrarbeits- bzw. Überstunden werden nach den Bestimmungen des Pkt II des Kollektivvertrages bezahlt, sofern sie nicht durch allfällige Pauschalierungen im Einzelfall bereits abgegolten sind.